

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Hygieneaufsicht - Dienstleistungen und Aufgaben

- Infektionsschutz

Das Gesundheitsamt nimmt alle Meldungen der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Erreger oder meldepflichtigen Erkrankungen entgegen. Erkrankte werden kontaktiert und exploriert mit dem Ziel, eine mögliche Infektionsquelle zu identifizieren und auszuschalten. Sie werden über Hygienemaßnahmen beraten, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Wenn erforderlich, können vom Gesundheitsamt zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit Maßnahmen festgelegt werden wie z.B. das Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung oder ein Tätigkeitsverbot für Personal in Lebensmittelbetrieben.

Das Gesundheitsamt informiert und berät zu allen Fragen im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten und mehrfach resistenten Erregern wie z.B. MRSA,

- zur Verhinderung der Weiterverbreitung
- zu vorbeugenden Maßnahmen
- zu krankenhaushygienischen Fragestellungen
- zu Reisemedizinischen Fragestellungen und Impfungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern, medizinischen Einrichtungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen werden aus hygienischen Gesichtspunkten bewertet und darüber Stellungnahmen erstellt.

Bitte unbedingt die unterschiedlichen Öffnungszeiten und die Zuständigkeiten beachten.

Ermittlungen beim Auftreten von Gesundheitsschädlingen

Bei Befall mit Gesundheitsschädlingen wie z.B. Ratten erfolgt neben der Ermittlung/Beratung sowie die Überwachung von Tilgungsmaßnahmen Bei Schädlingen wie z.B. Bettwanzen erfolgt eine Beratung.

- Infektionshygienische Überwachung

Der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen medizinische Einrichtungen, Einrichtungen, bei denen Krankheitserreger durch Blut übertragen werden können, Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesen.

Folgende medizinischen Einrichtungen werden regelmäßig infektionshygienisch überwacht:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen zum ambulanten Operieren,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen

Arzt- und Zahnarztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe werden bei Beschwerden anlassbezogen überwacht.

Folgende Gemeinschaftseinrichtungen werden regelmäßig infektionshygienisch überwacht:

- Alten- und Pflegeheime
- Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden
- Obdachlosenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten

Auch gewerblichen Einrichtungen wie Tattoo- und Kosmetikstudios werden überwacht.

Bestattungswesen

Ordnungsbehördliche Bestattungen beauftragt das Gesundheitsamt.

Folgende Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung:

- Leichenhallen
- Leichenaufbewahrungsräume der Krankenhäuser, der Friedhöfe, der Krematorien, der anatomischen Institute, der gewerblichen Bestattungsunternehmen
- Räume für rituelle Waschungen im Sinne der Durchführungsverordnung zum Bestattungsgesetz.

Anträge auf Exhumierung sind beim Gesundheitsamt einzureichen.

- Überwachung von Trinkwasser, Bade- und Badebeckenwasser nach der Trinkwasserverordnung

Das Gesundheitsamt überwacht die Beschaffenheit von Trinkwasser sowie von Schwimm- und Badebeckenwasser.

- Trinkwasser

Überwacht werden:

- Wasserversorgungsanlagen mit Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in gewerblich und öffentlich genutzten Einrichtungen
- Hausbrunnen
- Neuanlagen von Trinkwasserinstallationen
- die mikrobiologische Qualität des Trinkwassers
- Straßenbrunnen als Notwasserversorgungsanlagen
- Befunde werden beurteilt und bewertet und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Grenzwertüberschreitungen oder bei Überschreitungen des Maßnahmewertes für Legionellen veranlasst und überwacht

Das Gesundheitsamt ist erster Ansprechpartner für optische oder geschmackliche

Veränderungen des Trinkwassers.

-Badebeckenwasser

Beim Bade- und Badebeckenwasser werden überwacht:

- die Wasserqualität in Hallen- und Sommerbädern und in Gewässern
- Befunde werden beurteilt und bewertet und Maßnahmen bei Grenz- oder Richtwert-überschreitungen werden festgelegt

- Badegewässer

- Befunde werden beurteilt und bewertet und Maßnahmen bei Grenz- oder Richtwert-überschreitungen festgelegt
- Badeverbote werden ausgesprochen

- Umweltmedizinische Fragestellungen

Das Gesundheitsamt bewertet Gesundheits-gefährdungen und -beeinträchtigungen, die durch biologische, chemische und physikalische Belastungen hervorgerufen werden, wie z.B.

- Innenraumluftbelastungen
- Schimmelpilzbefall
- Elektrosmog
- Allergieauslösende Pflanzen oder Tiere wie z.B. Ambrosia und den Eichenprozessionsspinner
- unsachgemäße Abfallbeseitigung

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Es werden keine Unterlagen benötigt

Formulare

- Meldebögen - Im Infektionsschutzgesetz ist für meldepflichtige übertragbare Krankheiten ein konkretes Verfahren festgelegt - Link zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/infektionsepidemiologie-infektionsschutz/arztmeldung/>

Gebühren

Gebührenfrei, es bestehen jedoch Ausnahmen.

Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG), Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG),

Hygieneverordnungen des Landes Berlin, Landeskrankenhausgesetz mit entsprechenden Verordnungen des Landes Berlin, Trinkwasserverordnung, Bestattungsgesetz und andere Gesetze

- Infektionsschutzgesetz
<http://gesetze.berlin.de/?typ=reference&y=100&g=IfSG>
- Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz)
<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnBestG%2Fcont%2FBlnBestG.htm>
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)
<http://gesetze.berlin.de/?WORDS=Trinkwasserverordnung&BTSEARCH.X=42%2c0&BTSEARCH.Y=0>
- Landeskrankenhausgesetz (LKG)
<http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnLKG%2Fcont%2FBlnLKG.htm>
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)
<http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnGDG%2Fcont%2FBlnGDG.htm>
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozGebO)
<http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnSozwGebV%2Fcont%2FBlnSozwGebV.htm>

Weiterführende Informationen

- Infektionskrankheiten A-Z, Internetseite des Robert-Koch-Institutes
http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/InfAZ_marginal_node.html?cms_lv2=2386346&cms_box=1
- Berliner Vorschrifteninformationssystem
<http://gesetze.berlin.de/>